

	Eingangsvermerk - Empfänger
	Eingangsvermerk - Formularserver

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines

nach §27 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)
für den Bezug einer geförderten Wohnung
nach §7 Sächsisches Belegungsrechtsgesetz (SächsBelG)

Die erforderlichen Daten werden auf der Grundlage des §7 Sächsisches Belegungsrechtsgesetz (SächsBelG) / der §§20 ff. Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen und nach den weiteren Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist.
Dabei sind die §11 Erhebung und §13 Übermittlung an öffentliche Stellen des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) zu beachten.
Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und ein Wohnberechtigungsschein nicht erteilt werden.

1. Angaben zur Person der / des Wohnungssuchenden
(Name und Anschrift)

Geburtsdatum, Telefon

Ich bin

ledig
getrennt lebend
geschieden

verwitwet
verheiratet seit

2. Angaben über die jetzige Wohnung
(Wohnfläche, Anzahl d. Räume, Miete)

Ausstattung der Wohnung

Handelt es sich um eine geförderte / belegungsgebundene Wohnung?

NEIN
JA

Gründe für Wohnungswechsel (freiwillige Angabe)

3. Angaben über die gewünschte Wohnung
(Wohnfläche, Anzahl d. Räume, Miete)

Ausstattung der Wohnung

behindertengerecht
altersgerecht
betreutes Wohnen

Aufzug erforderlich
Ich bin Rollstuhlfahrer
maximales Stockwerk

Bei erhöhtem Wohnungsbedarf:

Sind besondere persönliche oder berufliche Bedürfnisse eines Haushaltsangehörigen (z.B. durch dauerhafte Erkrankung erforderliches gesondertes Schlafzimmer oder wenn die berufliche Tätigkeit auf Dauer üblicherweise ständig oder überwiegend in der Wohnung ausgeübt werden muss) oder eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden Raumbedarfs (z.B. bei jungen Ehepaaren) zu berücksichtigen?

Wenn ja, welche?

NEIN
JA

4. Angaben über die anderen Familienmitglieder und haushaltsangehörigen Personen, die in der künftigen Wohnung aufgenommen werden

Bewohner 1	(Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit)	Wird Lohn- oder Einkommensteuer entrichtet?
		NEIN
		JA
	eigene Einkünfte vorhanden? (falls ja, Einkommenserklärung beifügen)	Werden laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen entrichtet?
	NEIN	
	JA	JA
	Art der Einkünfte	Werden laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- u. Pflegeversicherung oder vergleichbare Leistungen entrichtet?
		NEIN
		JA
Bewohner 2	(Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit)	Wird Lohn- oder Einkommensteuer entrichtet?
		NEIN
		JA
	eigene Einkünfte vorhanden? (falls ja, Einkommenserklärung beifügen)	Werden laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen entrichtet?
	NEIN	
	JA	JA
	Art der Einkünfte	Werden laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- u. Pflegeversicherung oder vergleichbare Leistungen entrichtet?
		NEIN
		JA
Bewohner 3	(Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit)	Wird Lohn- oder Einkommensteuer entrichtet?
		NEIN
		JA
	eigene Einkünfte vorhanden? (falls ja, Einkommenserklärung beifügen)	Werden laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen entrichtet?
	NEIN	
	JA	JA
	Art der Einkünfte	Werden laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- u. Pflegeversicherung oder vergleichbare Leistungen entrichtet?
		NEIN
		JA

Bewohner 4

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit)

eigene Einkünfte vorhanden?
(falls ja, Einkommenserklärung beifügen)

NEIN
JA

Art der Einkünfte

Wird Lohn- oder Einkommensteuer entrichtet?

NEIN
JA

Werden laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen
Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen entrichtet?

NEIN
JA

Werden laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- u.
Pflegeversicherung oder vergleichbare Leistungen entrichtet?

NEIN
JA

Bewohner 5

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit)

eigene Einkünfte vorhanden?
(falls ja, Einkommenserklärung beifügen)

NEIN
JA

Art der Einkünfte

Wird Lohn- oder Einkommensteuer entrichtet?

NEIN
JA

Werden laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen
Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen entrichtet?

NEIN
JA

Werden laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- u.
Pflegeversicherung oder vergleichbare Leistungen entrichtet?

NEIN
JA

Bewohner 6

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit)

eigene Einkünfte vorhanden?
(falls ja, Einkommenserklärung beifügen)

NEIN
JA

Art der Einkünfte

Wird Lohn- oder Einkommensteuer entrichtet?

NEIN
JA

Werden laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen
Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen entrichtet?

NEIN
JA

Werden laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- u.
Pflegeversicherung oder vergleichbare Leistungen entrichtet?

NEIN
JA

5. Zugehörigkeit zu einem besonderen Personenkreis

Folgendes/r Familienmitglied / Haushaltsangehöriger gehört zu folgendem näher bezeichneten Personenkreis (lfd. Nr. vgl. Ziff. 4)

Kinderreiche Familien	lfd Nr.	Schwangere Frauen	lfd Nr.
Familien mit Kindern	lfd Nr.	Schwer behinderte Menschen	lfd Nr.
Junge Ehepaare	lfd Nr.	Ältere Menschen	lfd Nr.
Allein erziehende Personen	lfd Nr.		lfd Nr.

6. Angaben zu schwer behinderten Menschen (Nachweise beifügen)

a) schwer behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

b) schwer behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des §14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

c) schwer behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von unter 80, die häuslich pflegebedürftig im Sinne des §14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sind

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

7. Weitere Angaben

Werden erhöhte Werbungskosten geltend gemacht? Nachweise je Haushaltsangehörigen und Einkommensart sind dem Antrag beizufügen.

NEIN

JA

Werden sich die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen? Bitte Nachweise beilegen.

NEIN

JA

Werden von den zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen Unterhaltszahlungen geleistet? Bitte Nachweis der notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung oder des in einem Unterhaltstitel oder in einem Unterhaltsbescheid festgestellten Betrages beifügen.

NEIN

JA

8. Erklärung

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind.

Insbesondere bestätige ich, dass die in Ziffer 4 aufgeführten Familienmitglieder und haushaltsangehörige Personen keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mit der Bekanntgabe der Einkommensgrenze in 5%-Schritten nach §9 Abs.2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) im Wohnberechtigungsschein

Ort, Datum

Unterschrift

9. Als Anlage sind beigelegt

Antragstellerin / Antragsteller

Verdienstbescheinigung
Einkommensteuerbescheid
Nachweis erhöhte Werbungskosten
Einnahmen aus Kapitalvermögen
Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung
Sozialhilfebescheid
Nachweis über Bezug von Unterhaltsleistungen
Rentenbescheid
Bescheid über Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld
Nachweis Schwerbehinderung
Nachweis über häusliche Pflegebedürftigkeit

Nachweis Krankengeld
Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
Beiträge zu öffentlichen/privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
Nachweis über Unterhaltsverpflichtungen
(notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung)

Familienmitglieder/haushaltsangehörige Personen in künftiger Wohnung

1. Person

Verdienstbescheinigung
Einkommensteuerbescheid
Nachweis erhöhte Werbungskosten
Einnahmen aus Kapitalvermögen
Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung
Sozialhilfebescheid
Nachweis über Bezug von Unterhaltsleistungen
Rentenbescheid
Bescheid über Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld
Nachweis Schwerbehinderung
Nachweis über häusliche Pflegebedürftigkeit

Nachweis Krankengeld
Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
Beiträge zu öffentlichen/privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
Nachweis über Unterhaltsverpflichtungen
(notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung)

2. Person

Verdienstbescheinigung
Einkommensteuerbescheid
Nachweis erhöhte Werbungskosten
Einnahmen aus Kapitalvermögen
Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung
Sozialhilfebescheid
Nachweis über Bezug von Unterhaltsleistungen
Rentenbescheid
Bescheid über Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld
Nachweis Schwerbehinderung
Nachweis über häusliche Pflegebedürftigkeit

Nachweis Krankengeld
Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
Beiträge zu öffentlichen/privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
Nachweis über Unterhaltsverpflichtungen
(notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung)

3. Person

Verdienstbescheinigung
Einkommensteuerbescheid
Nachweis erhöhte Werbungskosten
Einnahmen aus Kapitalvermögen
Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung
Sozialhilfebescheid
Nachweis über Bezug von Unterhaltsleistungen
Rentenbescheid
Bescheid über Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld
Nachweis Schwerbehinderung
Nachweis über häusliche Pflegebedürftigkeit

Nachweis Krankengeld
Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
Beiträge zu öffentlichen/privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
Nachweis über Unterhaltsverpflichtungen
(notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung)

4. Person

- Verdienstbescheinigung
- Einkommensteuerbescheid
- Nachweis erhöhte Werbungskosten
- Einnahmen aus Kapitalvermögen
- Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung
- Sozialhilfebescheid
- Nachweis über Bezug von Unterhaltsleistungen
- Rentenbescheid
- Bescheid über Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld
- Nachweis Schwerbehinderung
- Nachweis über häusliche Pflegebedürftigkeit

Nachweis Krankengeld

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Beiträge zu öffentlichen/privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen

Nachweis über Unterhaltsverpflichtungen
(notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung)

5. Person

- Verdienstbescheinigung
- Einkommensteuerbescheid
- Nachweis erhöhte Werbungskosten
- Einnahmen aus Kapitalvermögen
- Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung
- Sozialhilfebescheid
- Nachweis über Bezug von Unterhaltsleistungen
- Rentenbescheid
- Bescheid über Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld
- Nachweis Schwerbehinderung
- Nachweis über häusliche Pflegebedürftigkeit

Nachweis Krankengeld

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Beiträge zu öffentlichen/privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen

Nachweis über Unterhaltsverpflichtungen
(notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung)

Einkommensermittlung nach §§20 ff. Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) Wird von der Behörde ausgefüllt!

Antragstellerin / Antragsteller

1. Person

Einkommen lt. Erklärung

Einkommen lt. Erklärung

sonstige Einnahmen (+)

sonstige Einnahmen (+)

Werbungs- / Betriebskosten (-)

Werbungs- / Betriebskosten (-)

Zwischensumme

Zwischensumme

Pauschaler Abzug(-):

Steuern (10%)
Pflichtbeiträge KV/PfV (10%)
Pflichtbeiträge RV (10%)
mögl. tatsächl. Wert
mögl. tatsächl. Wert
mögl. tatsächl. Wert

Pauschaler Abzug(-):

Steuern (10%)
Pflichtbeiträge KV/PfV (10%)
Pflichtbeiträge RV (10%)
mögl. tatsächl. Wert
mögl. tatsächl. Wert
mögl. tatsächl. Wert

2. Person
Einkommen lt. Erklärung
sonstige Einnahmen (+)

Werbungs- / Betriebskosten (-)

Zwischensumme

Pauschaler Abzug(-):
Steuern (10%)
Pflichtbeiträge KV/PfV (10%)
Pflichtbeiträge RV (10%)
mögl. tatsächl. Wert
mögl. tatsächl. Wert
mögl. tatsächl. Wert

4. Person
Einkommen lt. Erklärung
sonstige Einnahmen (+)

Werbungs- / Betriebskosten (-)

Zwischensumme

Pauschaler Abzug(-):
Steuern (10%)
Pflichtbeiträge KV/PfV (10%)
Pflichtbeiträge RV (10%)
mögl. tatsächl. Wert
mögl. tatsächl. Wert
mögl. tatsächl. Wert

Gesamteinkommen aller Personen

Einkommen lt. Erklärung
sonstige Einnahmen (+)

Werbungs- / Betriebskosten (-)

Zwischensumme

Pauschaler Abzug(-):
Steuern (10%)
Pflichtbeiträge KV/PfV (10%)
Pflichtbeiträge RV (10%)
mögl. tatsächl. Wert
mögl. tatsächl. Wert
mögl. tatsächl. Wert

3. Person
Einkommen lt. Erklärung
sonstige Einnahmen (+)

Werbungs- / Betriebskosten (-)

Zwischensumme

Pauschaler Abzug(-):
Steuern (10%)
Pflichtbeiträge KV/PfV (10%)
Pflichtbeiträge RV (10%)
mögl. tatsächl. Wert
mögl. tatsächl. Wert
mögl. tatsächl. Wert

5. Person
Einkommen lt. Erklärung
sonstige Einnahmen (+)

Werbungs- / Betriebskosten (-)

Zwischensumme

Pauschaler Abzug(-):
Steuern (10%)
Pflichtbeiträge KV/PfV (10%)
Pflichtbeiträge RV (10%)
mögl. tatsächl. Wert
mögl. tatsächl. Wert
mögl. tatsächl. Wert

Jahreseinkommen aller Personen

+
+
+
+
+
=

Frei- und Abzugsbeträge

schwer behinderte Menschen (§24 Abs. 1 Ziffer WoFG) Grad der Behinderung 100% / wenigstens 80% und häuslich pflegebedürftig nach

Junge Ehepaare (§24 Abs. 1 Ziffer 3 WoFG)

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (§24 Abs. 2 WoFG)

schwer behinderte Menschen (§24 Abs. 1 Ziffer WoFG) Grad der Behinderung unter 80% und häuslich pflegebedürftig nach §14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Kind / Kinder mit eigenem Einkommen (§24 Abs. 1 Ziffer WoFG)

für einen Haushalts-Angehörigen, auswärts untergebracht und in Berufsausbildung

Ziffer 1

für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person

Ziffer 2

Summe der Frei- und Abzugsbeträge (vom Jahreseinkommen absetzen)

Ziffer 3

Gesamteinkommen nach §20 WoFG

(Jahreseinkommen % Summe der Frei- und Abzugsbeträge)

Einkommensgrenzen

Anzahl der Personen im Haushalt

Die Einkommensgrenze wird

um %

Prozentuale Abweichung %

Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines

I. Vorbemerkungen

Diese Erläuterungen geben Hinweise zum Ausfüllen des Antrages. Wesentliche Voraussetzungen für die Vergabe eines Wohnberechtigungsscheines nach § 27 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) / § 7 Sächsisches Belegungsgesetz (SächsBelG) ist die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen, die in den gesetzlichen Bestimmungen und in Verwaltungsvorschriften festgelegt werden. Die geforderten Angaben sind erforderlich, um eine konkrete Einkommensermittlung im Rahmen der § 20 ff. WoFG vornehmen zu können, anhand derer die Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen geprüft wird.

II. Zum Antrag

Zu Ziffer 1: Wohnungssuchende(r)

Antragsberechtigt sind Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich der maßgeblichen Gesetze aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen. Die Angabe "Jahr der Eheschließung" ist erforderlich, um feststellen zu können, ob die/der Wohnungssuchende zu der Zielgruppe der "Jungen Ehepaare" (bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat und deren Ehe noch nicht länger als fünf Jahre besteht) gehört.

Zu Ziffer 4: Haushaltsangehörige

Zum Haushalt rechnen Personen, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen (Haushaltsangehörige). Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald in den Haushalt aufgenommen werden sollen. Haushaltsangehörige sind:

1. der Antragsteller
2. der Ehegatte
3. der Lebenspartner und
4. der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft

sowie deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerter in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern. Auch Personen, die alsbald in den Haushalt aufgenommen werden sollen (z. B. ein zu erwartendes Kind) rechnen zum Haushalt. Geben Sie bitte das Geburtsdatum an, da Frei- und Abzugsbeträge davon abhängig sein können.

Zu Ziffer 5: besonderer Personenkreis

Gilt für Gebiete mit erhöhtem Wohnbedarf. Dazu gehören schwangere Frauen, Familien und andere Haushalte mit Kindern, junge Ehepaare, allein stehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen und schwer behinderte Menschen. Als ältere Menschen sind diejenigen zu berücksichtigen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Angaben im Antrag sind darüber hinaus erforderlich, um für diesen Personenkreis die Rechtsansprüche berücksichtigen zu können.

Der Wohnberechtigungsschein wird erteilt, wenn vom Wohnungssuchenden und seinen Haushaltsangehörigen die gesetzlich vorgegebene Einkommensgrenze eingehalten wird. Sofern der Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines wegen Überschreitung

Zu Ziffer 9: Anlagen

Alle Angaben sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Soweit Fragen bestehen, erteilen Mitarbeiter(innen) der Behörde weitere Auskünfte.

III. Zum Einkommen

Gesamteinkommen

Maßgebendes Einkommen ist das Gesamteinkommen des Haushalts. Gesamteinkommen des Haushalts ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

Begriff des Jahreseinkommens

Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes jedes Haushaltsangehörigen. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten und mit negativen Einkünften des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Jahreseinkommen gehören:

- der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
- die einkommensabhängigen Rentenleistungen,
- die den Ertragsanteil übersteigenden Teile von Leibrenten,
- die steuerfreien Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamten- (Pensions-) Gesetze
- die steuerfreien
 - Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit,
 - Renten und Beihilfen an Hinterbliebene,
- die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (wie z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Altersübergangsgeld), mit Ausnahme der steuerfreien Mutterschutzleistungen,
- die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- der steuerfreie Arbeitslohn,
- der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn, Erträge aus Kapitalvermögen,
- die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen übersteigen,
- der steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld,
- die dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz,
- die steuerfreien
 - allgemeinen Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
 - Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitäts-offiziere,
- die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege,

der Einkommensgrenze abgelehnt wurde, kann der Ablehnungsbescheid ggf. in einem anderen Bundesland als Nachweis über die Höhe des Haushaltseinkommens dienen.

- die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an den Leistungen zum Unterhalt,
 - des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der Vollzeitpflege bzw. einer vergleichbaren Unterbringung,
 - des jungen Volljährigen in Fällen der Vollzeitpflege,
- die Hälfte des Pflegegeldes für Pflegehilfen, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen,
- die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - Leistungen zur Förderung der Ausbildung,
 - Leistungen der Begabtenförderungswerke,
 - Berufsausbildungsbeihilfen,
 - Beträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs,
- die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
- die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen,
- die ausländischen Einkünfte

IV. Zeitraum der Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das in den zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Hierzu kann auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erzielt worden ist. Änderungen sind zu berücksichtigen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten sind; Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht.

(2) Kann die Höhe des zu erwartenden Einkommens nicht nach Absatz 1 ermittelt werden, so ist grundsätzlich das Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zu Grunde zu legen.

(3) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, kann bei Anwendung des Absatzes 1 von den Einkünften ausgegangen werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben; die sich hieraus ergebenden Einkünfte sind bei Anwendung des Absatzes 2 zu Grunde zu legen.

(4) Einmaliges Einkommen, das in einem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraum anfällt, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des anderen Zeitraums angefallen. Einmaliges Einkommen, das einem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraum zuzurechnen, aber in einem früheren Zeitraum angefallen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraums angefallen. Satz 2 gilt nur für Einkommen, das innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung angefallen ist. Finanzbehörden und Arbeitgeber haben der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse der Wohnungssuchenden zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist. Bitte legen Sie Ihrem Antrag die Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, die Einkommensteuererklärung oder weitere Bescheide vor, aus denen Ihr und das Einkommen der haushaltsangehörigen Personen hervorgeht.

V. Pauschaler Abzug

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird von dem nach den Punkten III und IV ermittelten Betrag ein pauschaler Abzug in Höhe von jeweils 10 Prozent für die Leistung von

1. Steuern vom Einkommen,
2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und
3. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen.

(2) Werden keine Pflichtbeiträge nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 geleistet, so werden laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu jeweils 10 Prozent des sich nach den Punkten III und IV ergebenden Betrages abgezogen, wenn die Beträge der Zweckbestimmung der Pflichtbeiträge nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 entsprechen. Dies gilt auch, wenn die Beiträge zu Gunsten eines zum Haushalt rechnenden Angehörigen geleistet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

VI. Frei- und Abzugsbeträge

(1) Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens werden folgende Freibeträge abgesetzt:

1. 4500 Euro für jeden schwer behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung

- a) von 100 oder
- b) von wenigstens 80, wenn der schwer behinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;

2. 2100 Euro für jeden schwer behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn der schwer behinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;

3. 4000 Euro bei jungen Ehepaaren bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung; junge Ehepaare sind solche, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat;

4. 600 Euro für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, wenn die antragsberechtigte Person allein mit Kindern zusammen wohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist;

5. bis zu 600 Euro, soweit ein zum Haushalt rechnendes Kind eigenes Einkommen hat und das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 3000 Euro für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet;
2. bis zu 6000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
3. bis zu 6000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

VII. Hinweis zum Datenschutz

Nach dem Sächsischen Datenschutzgesetz werden personenbezogene Daten in Dateien gelöscht, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.